

Statuten
des Sparkassenvereins
der Sparkasse
Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen

15. Dezember 2003

STATUTEN

für

SPARKASSENVEREIN

der SPARKASSE EFERDING-PEUERBACH-WAIZENKIRCHEN

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Sparkassenverein der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen".

Er hat seinen Sitz in Eferding, Stadtplatz 1, 4070 Eferding.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein wird im Jahre 2001 gegründet und hat die Neubildung der Vereinssparkasse "Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen" vorzunehmen. Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben.

Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen bereitgestellt.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Vereinsmitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen sind Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 60 betragen und darf 150 nicht übersteigen. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 60, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Sparkassenvereins muss auf die wichtigsten im Geschäftsgebiet der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen vertretenen Berufsgruppen und der regionalen Herkunft Rücksicht genommen werden. Es sollte die gesamte Region in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

Die Summe der Vereinsmitglieder, die zugleich Arbeitnehmer der Sparkasse sind, darf ein Drittel der Anzahl der Vereinsmitglieder nicht überschreiten.

- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

Die Abstimmung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern kann, wenn die Vereinsversammlung dies beschließt, en bloc erfolgen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
3. durch Tod;
4. durch freiwilligen Austritt;
5. durch Ausschluss;
6. durch dreimal aufeinanderfolgende unentschuldigte Nichtteilnahme an der ordentlichen Vereinsversammlung

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines sowie der Sparkasse zu wahren und zu fördern.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher und dessen erster und zweiter Stellvertreter.

§ 7 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsichtsbehörde (in der Folge FMA genannt) der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe ist jedoch zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6 und 7 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen mittels Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von zumindest 10 Vereinsmitgliedern die geheime schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers und seines ersten Stellvertreters und seines zweiten Stellvertreters ist für jede einzelne Funktion gesondert durchzuführen. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates kann gesamtheitlich erfolgen.

Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (6) Anträge, welche von mindestens sechs Vereinsmitgliedern gestellt werden, sind, sofern kein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Vereinsversammlung gestellt wird, als Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu behandeln.

- (7) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, dass über einen Dringlichkeitsantrag des Vereinsvorstehers oder des Sparkassenvorstandes die Vereinsversammlung bei Zweidrittel-Anwesenheit der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes beschließt.
- (8) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren.
- Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 AUFGABEN DER VEREINSVERSAMMLUNG

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seines ersten und zweiten Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates (im Sinne des § 17 Abs. 7 SpG)
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse
5. die Entgegennahme des Berichts über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichts über die Bildung von Rücklagen gem. § 22 Abs. 2 (SpG) durch die Sparkasse
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Sparkassenrates über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebs gem. § 92 BWG in eine Sparkassenaktiengesellschaft oder über die Form wechselnde Umwandlung der Sparkasse, die zuvor ihr Unternehmen oder ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Sparkassenaktiengesellschaft eingebracht hat, in eine Privatstiftung.
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluss von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gem. § 27a Abs. 4 Ziffer 3 SpG sowie zu Beschlüssen gem. § 27 a Abs. 4 Ziffer 4 und § 27c Abs. 4 SpG
10. die Zustimmung zur Auflösung einer Privatstiftung, die durch Umwandlung einer gemäß § 3 SpG gegründeten Sparkasse (Vereinssparkasse) entstanden ist.

§ 9 DER VEREINSVORSTEHER

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung von allen Vereinsmitgliedern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der erste und zweite Stellvertreter des Vereinsvorstehers wird von der Vereinsversammlung von allen Vereinsmitgliedern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Funktionen des Vereinsvorstehers, seines ersten und zweiten Stellvertreters dauern bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl des Vereinsvorstehers, seines ersten Stellvertreters und seines zweiten Stellvertreters ist zulässig. Die Funktionen des Vereinsvorstehers, seines ersten Stellvertreters und seines zweiten Stellvertreters enden aber jedenfalls mit der nach Erreichung des 70. Lebensjahres stattfindenden ordentlichen Vereinsversammlung.

Scheidet der Vereinsvorsteher oder sein erster Stellvertreter oder sein zweiter Stellvertreter vorzeitig - bzw. nach Erreichung des 70. Lebensjahres - aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl des ausgeschiedenen Organs vorzunehmen.

- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und ist Mitglied des Sparkassenrates. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen ersten Stellvertreter über. Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers und seines ersten Stellvertreters gehen die Rechte und Pflichten des Vereinsvorstehers auf seinen zweiten Stellvertreter über.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch einer seiner Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für die Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen seinen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.
- (5) Im Falle einer dauernden Verhinderung des Vereinsvorstehers und seines 1. und 2. Stellvertreters ist die Vereinsversammlung durch das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied einzuberufen.

§ 10 VERTRETUNG DES VEREINS UND BEKANNTMACHUNG

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Mitglieder und durch Aushang in der Sparkasse.

§ 11 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen, diese bestimmen ein weiteres Vereinsmitglied zum Obmann. Erfolgt innerhalb der offenen Frist durch die Streitteile keine Namhaftmachung, bestimmt der Vereinsvorsteher den oder die Schiedsrichter verbindlich. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über die Person, so wird diese durch den Vereinsvorsteher bestimmt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

Beschlossen vom Sparkassenverein am 15. Dezember 2003

Geändert in der Sitzung vom 28. Juni 2011

Geändert in der Sitzung vom 1. Oktober 2012

Geändert in der Sitzung vom 28. September 2015